

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.06.2019

Geschäftszeichen:

I 3-1.30.11-9/18

**Zulassungsnummer:**

**Z-30.11-29**

**Geltungsdauer**

vom: **27. Juni 2019**

bis: **27. Juni 2024**

**Antragsteller:**

**Greenkote (israel) Ltd.**

**(C/O Yossi Shemesh)**

35 Shemesh St.

CAESAREA 3079355

ISRAEL

**Zulassungsgegenstand:**

**Metалldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 für Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 16. Januar 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Metaldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 zur Verwendung als Korrosionsschutz von Verbindungselementen und Bauteilen aus Stahl mit den maximalen Abmessungen von 2000 mm x 400 mm x 400 mm.

Der Metaldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 darf alternativ zu anderen Korrosionsschutzsystemen (z.B. Feuerverzinkung) für Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl in Metallkonstruktionen nach den Normen der Reihen DIN EN 1993 und DIN EN 1999 einschließlich der nationalen Anhänge verwendet werden.

Die mit dem Metaldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 beschichteten Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl dürfen in Umgebungen verwendet werden, die der Korrosivitätskategorie bis C3 nach DIN EN ISO 12944-2:2018-04 entsprechen. Die Schutzdauer nach DIN EN ISO 12944-1:2019-01 beträgt für die Korrosivitätskategorien C1 und C2 mittel (M) und für die Korrosivitätskategorie C3 hoch (H).

Die Beschichtung der Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl mit dem Metaldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 hat gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Spezifikation des Herstellers Fa. Greenkote mit einer Sollsichtdicke von mindestens 30 µm zu erfolgen. Die Fa. Greenkote hat dem Beschichter die Spezifikation zur Verfügung zu stellen. Der Beschichter hat die Einhaltung der Spezifikation (z. B. Oberflächenvorbereitung, Prozessparameter) zu dokumentieren und die Oberflächen der Verbindungselemente und der Bauteile aus Stahl auf Gleichmäßigkeit des Überzuges und auf Fehlstellen durch Sichtprüfung zu kontrollieren.

Für die beschichteten Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl sind die jeweiligen technischen Spezifikationen (Normen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, europäische technische Bewertungen) der Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl zu beachten.

Der Transport und die Lagerung der beschichteten Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl haben so zu erfolgen, dass die Beschichtung aus dem Metaldiffusionsüberzug nicht beschädigt wird.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Metaldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung des Metaldiffusionsüberzugs Greenkote Typ PM-1 hat gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben zu erfolgen.

##### 2.2.2 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung des Metaldiffusionsüberzugs hat nach den Vorgaben der Fa. Greenkote zu erfolgen.

##### 2.2.3 Kennzeichnung

Der Lieferschein des Metaldiffusionsüberzugs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Metaldiffusionsüberzugs Greenkote Typ PM-1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfungen und Kontrollen gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow  
Abteilungsleiter

Beglaubigt